

SATZUNG

Überarbeitete Version 2010 mit Sachstand vom 28.02.2011

Präambel

Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen wird verzichtet. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1.1 Der Landes-Eissport-Verband Schleswig-Holstein e.V., im Nachfolgenden LEV genannt, ist der Fach- und Dachverband der im Land Schleswig-Holstein Eis- und Inlinesport und artverwandte Sportarten betreibenden Vereine.

1.2 Der LEV ist Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. (kurz: LSV), in den Spitzenverbänden der von ihm vertretenen Sportarten und über diese im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), - vorbehaltlich der Zustimmung der jeweiligen Spitzenverbände.

1.3 Der LEV ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Kiel. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel unter der Nummer VR 2817 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

2.1 Zweck des LEV ist es insbesondere:

- (a) den Eissport, Inlinesport und artverwandte Sportarten in Schleswig-Holstein zu fördern
- (b) die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Staat und der Öffentlichkeit zu vertreten
- (c) die Aus- und Fortbildung von Trainern zu fördern
- (d) Förderung von Wettkämpfen der dem LEV angeschlossenen Sportvereine.

2.2 Für die Tätigkeit des LEV gelten folgende Grundsätze:

- (a) der LEV bekennt sich zum Amateursport
- (b) der LEV ist sowohl parteipolitisch als auch religiös neutral
- (c) der LEV erkennt die organisatorische, finanzielle und fachliche Selbstständigkeit seiner Mitglieder an und fördert deren Zusammenarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der LEV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Die Mittel des LEV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des LEV.
- 3.3 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des LEV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des LEV oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen nur für einen in der Satzung festzulegenden steuerbegünstigten Zweck verwendet werden. Näheres regelt nachstehender § 13 (Auflösung).

§ 4 Rechtsgrundlagen

- 4.1 Der LEV regelt seinen eigenen Geschäftsbereich, insbesondere durch Erlass folgender Ordnungen:
 - (a) Reiseordnung
 - (b) Gebührenordnung.
- 4.2 Die nach vorstehender Regelung in Ziffer 4.1 erlassenen Ordnungen sind für die Mitglieder im LEV verbindlich (vgl. § 7 (Rechte und Pflichten der Mitglieder) Ziffer 2 lit. (b)).

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied des LEV kann werden:
- (a) jeder Eissport, Inlinesport und artverwandten Sport treibende Verein mit Sitz in Schleswig-Holstein
 - (b) natürliche Personen, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 5.2 Die Mitgliedschaft im LEV bedingt für Vereine gemäß Ziffer 5.1 lit. (a) die Mitgliedschaft im LSV.
- 5.3 Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes über die Ehrenmitgliedschaft.

§ 6 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes.
- 6.2 Zum Erwerb der Mitgliedschaft sind erforderlich
- (a) eine schriftliche Anmeldung
 - (b) bei Vereinen gemäß § 5 Ziffer 1 lit. (a) der Nachweis der Gemeinnützigkeit.
- 6.3 Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Satzung des LEV an.
- 6.4 Der geschäftsführende Vorstand des LEV hat innerhalb von 8 Wochen nach Eingang der erforderlichen Unterlagen über den Aufnahmeantrag zu entscheiden.
- 6.5 Wird der Antrag auf Aufnahme abgelehnt, entscheidet auf schriftlichen Einspruch des Beantragenden die Mitgliederversammlung über die Auf-

nahme. Der schriftliche Einspruch muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen beim LEV eingegangen sein

Für die Aufnahme besteht in diesem Fall

- bei Vereinen gemäß § 5 (Mitgliedschaft) Ziffer 1 lit. (a) das Erfordernis der Zustimmung von zwei Dritteln der auf der Mitgliederversammlung vorhandenen Stimmen
- bei Einzelpersonen gemäß § 5 (Mitgliedschaft) Ziffer 1 lit. (b) das Erfordernis der einstimmigen Zustimmung der vorhandenen Stimmen auf der Mitgliederversammlung.

6.6 Die Mitgliedschaft im LEV erlischt:

- (a) durch Austritt
- (b) durch Ausschluss
- (c) bei Vereinen gemäß § 5 Ziffer 1 lit. (a) durch deren Auflösung
- (d) bei Einzelpersonen gemäß § 5 Ziffer 1 lit. (b) durch deren Tod.

6.7 Der Austritt aus dem LEV ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres zulässig.

6.8 Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstands aus dem LEV ausgeschlossen werden bei:

- (a) grobem oder wiederholtem Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung des LEV
- (b) Nichterfüllung der Beitragspflicht, anderer finanzieller Verpflichtungen oder Pflichten des Mitglieds gemäß nachstehender Regelung in § 7 (Rechte und Pflichten der Mitglieder).

6.9 Gegen den Beschluss des erweiterten Vorstands kann das betroffene Mitglied schriftlich Einspruch einlegen. Dieser muss innerhalb von 4 Wochen beim LEV eingegangen sein. Im Falle eines Einspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss des Mitglieds.

Der Ausschluss ist bestätigt, wenn die Mitgliederversammlung diesem mit zwei Dritteln der vorhandenen Stimmen zustimmt.

6.10 Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen auch sämtliche Mitgliedschaftsrechte und etwaige Ansprüche gegen den LEV, insbesondere auf Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) Beratungs- und Betreuungsleistungen des LEV in Anspruch zu nehmen, soweit diese Leistungen der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des LEV dienen
- b) die Wahrung ihrer Interessen durch den LEV zu verlangen
- c) an der Selbstverwaltung des LEV durch Partizipation an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

7.2 Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung und die für sie verbindlichen Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse des LEV zu befolgen
- b) wenn sie Vereine gemäß § 5 Ziffer 1 lit. (a) sind, ihren Mitgliedern entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen bzw. dafür zu sorgen, dass sich diese den Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen des LEV unterwerfen
- c) sich für die gemeinsamen Interessen der Eis-, Inline- und artverwandten Sportarten einzusetzen
- d) ihre für die Zwecke des LEV zu verwendenden Beiträge in der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe fristgerecht zu entrichten
- (e) darauf zu achten, dass gegen die geltenden Dopingbestimmungen gemäß § 14 (Doping) nicht verstoßen wird.

§ 8 Jahresbeitrag

8.1 Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Seine Höhe berechnet sich für Vereine gemäß § 5 Ziffer 1 lit. (a) nach der Anzahl seiner gemeldeten Spartenmitglieder. Maßgebend sind die dem Landessportverband Schleswig-Holstein zum 1. Januar gemeldeten Mitgliederzahlen der entsprechenden Sparten der Mitgliedsvereine des LEV. Die Höhe des Pro-Kopf-Beitrages wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgesetzt.

8.2 Die Spiel- und Veranstaltungsabgaben der Mitglieder und Abgaben zur Werbung am Spieler sowie der Aufnahmebeitrag für neue Mitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung ebenfalls beschlossen.

8.3 Einzelheiten regelt die Gebührenordnung

§ 9 Organe

Die Organe des LEV sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der geschäftsführende Vorstand.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

10.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus:

- den Vertretern der Vereine gemäß § 5 (Mitgliedschaft) Ziffer 1 lit. (a) sowie
- den Einzelmitgliedern gemäß § 5 (Mitgliedschaft) Ziffer 1 lit. (b).

10.2 Den Mitgliedern stehen folgende Delegiertenstimmen zu:

bei	1	-	5	Mitgliedern	1 Stimme
bei	6	-	10	Mitgliedern	2 Stimmen
bei	11	-	20	Mitgliedern	3 Stimmen
bei	21	-	40	Mitgliedern	4 Stimmen
bei	41	-	80	Mitgliedern	5 Stimmen
bei	81	-	160	Mitgliedern	6 Stimmen
ab			161	Mitgliedern	7 Stimmen

Maßgebend sind die dem Landessportverband Schleswig-Holstein zum 1. Januar jeden Jahres gemeldeten Mitgliederzahlen der entsprechenden Sparten der Mitgliedsvereine des LEV.

10.3 Jedes Vorstandsmitglied gemäß § 11 (Vorstand), Ziffer (1) hat bei der Mitgliederversammlung eine Stimme.

10.4 Ehren- und Einzelmitglieder haben kein Stimmrecht.

10.5 Durchführung der Mitgliederversammlung:

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt im ersten Halbjahr eines jeden Jahres zusammen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 10% der Mitglieder dieses verlangen.

10.6 Einladung:

Die Mitgliederversammlungen sind durch den geschäftsführenden Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung an jedes Mitglied unter der dem LEV zuletzt bekannt gegebenen Anschrift einzuberufen. Zwischen dem Tag der Aufgabe der Einberufung zur Post und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens 6 Wochen liegen. Mitteilungen oder Einladungen über elektronische Post (E-Mail) sind im Einverständnis mit dem Betroffenen möglich.

10.7 Tagesordnung und Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen.
- (2) Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung soll insbesondere folgende Punkte vorsehen:
 - (a) Eröffnung durch den Vorsitzenden
 - (b) Feststellung der vorschriftsmäßigen Einberufung der Mitgliederversammlung
 - (c) Feststellung der Vertretungsvollmachten und Stimmberechtigungen
 - (d) Genehmigung des Protokolls über die Mitgliederversammlung des Vorjahres
 - (e) Jahresberichte des Vorsitzenden und der Mitarbeiter im erweiterten Vorstand
 - (f) Bericht der Kassenprüfer
 - (g) Entlastungen
 - des Referenten für Finanzen
 - des Vorstands gemäß §11 (Vorstand), Ziffer (1), ohne Referent für Finanzen
 - (h) Neuwahl des erweiterten Vorstandes und eines Kassenprüfers im 2-jährigen Turnus
 - (i) Festsetzung
 - der Mitgliederbeiträge
 - der sonstigen Abgaben
 - des Aufnahmebeitrages
 - (j) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
 - (k) Satzungsänderungen
 - (l) Anträge
 - (m) Verschiedenes

10.8 Die Anträge der Mitglieder des LEV müssen schriftlich mit Begründung spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden

eingereicht und von diesem spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder versendet werden.

Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können nur dann behandelt werden, wenn die Dringlichkeit mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen anerkannt wird.

Nachträglich nicht aufgenommen werden können folgende Anträge:

- (a) Änderungen der Satzung
- (b) Auflösung des LEV
- (c) Abwahl von Vorstandsmitgliedern.

10.9 Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

10.10 Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

10.11 Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, es sei denn die Satzung trifft eine abweichende Regelung. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

10.12 Stimmberechtigte müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Stimmhäufung auf einzelne Delegierte innerhalb eines Vereins ist möglich, diese Stimmverteilung ist vorher schriftlich festzulegen und anzuzeigen.

10.13 Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen. Anträge dazu sind in der Tagesordnung der Einladung ausdrücklich zu erwähnen.

10.14 Protokoll der Mitgliederversammlung:

- (1) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es

hat mindestens zu enthalten

- die Feststellung der Wahrung der Formen und Fristen der Einberufung
- die Anwesenden
- die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse unter Angabe der an der Beschlussfassung Teilnehmenden samt Stimmenverhältnis.

(2) Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(3) Eine Abschrift des Protokolls ist jedem Mitglied unverzüglich an seine dem LEV zuletzt bekannte Anschrift zu übersenden.

(4) Gegen das Protokoll kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang schriftlich beim 1. Vorsitzenden Einspruch eingelegt werden durch:

- die Delegierten der Vereine
- durch Einzel- und Ehrenmitglieder und
- durch den erweiterten Vorstand.

Wird ein Einspruch eingelegt, ist dieser unverzüglich jedem Mitglied zu übersenden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand / Erweiterter Vorstand

11.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Referenten für Finanzen.

Diese sind die gesetzlichen Vertreter des LEV gemäß § 26 BGB. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Tätigkeitsvergütungen an Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden nicht geleistet.

(a) Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands:

- (a1) Der in Ziffer 11.1 genannte geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des LEV nach den Bestimmungen dieser Satzung und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
- (a2) Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, soweit nicht alle Vorstandsmitglieder mit einer schriftlichen Beschlussfassung einverstanden sind oder an ihr teilnehmen.
- (a3) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(b) Amtszeit / Wahlperioden des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands:

- (b1) Die Vorstandsmitglieder werden in Einzelwahl auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, wird dieses durch den erweiterten Vorstand nach Ziffer 11.2 ersetzt.
- (b2) Gewählt werden in den ungeraden Jahren:
 - 1. Vorsitzender
 - Referent für Finanzen
- (b3) Gewählt werden in den geraden Jahren:
 - 2. Vorsitzender
 - Schriftführer (erweiterter Vorstand)

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

11.2 Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Vorstand gemäß Ziffer 11.1,
- dem Schriftführer,
- dem Jugendwart sowie

- je einem Obmann der dem LEV angehörigen Sportarten.

Tätigkeitsvergütungen an Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden nicht geleistet.

(a) Aufgaben / Entscheidungen des erweiterten Vorstandes:

(a1) Der erweiterte Vorstand entscheidet über:

- (a) den Ausschluss von Mitgliedern
- (b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- (c) die Aufstellung des Haushaltsplanes
- (d) die Genehmigung und Freigabe von außerplanmäßigen Ausgaben.

(a2) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(a3) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, soweit nicht alle Vorstandsmitglieder mit einer schriftlichen Beschlussfassung einverstanden sind oder an ihr teilnehmen.

(a4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der vorhandenen Stimmen gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

(b) Amtszeit des erweiterten Vorstandes:

(b1) Der Jugendwart wird von den Mitgliedsvereinen auf gesonderten Veranstaltungen gewählt. Er ist für 2 Jahre Mitglied im Vorstand. Die Wahl ist dem LEV schriftlich mitzuteilen.

(b2) Die Obmänner der dem LEV angehörigen Sportarten werden von den Mitgliedsvereinen auf gesonderten Veranstaltungen gewählt und sind für 2 Jahre Mitglied im Vorstand. Die Wahl ist dem LEV schriftlich mitzuteilen.

(b3) Wahl des Schriftwarts gemäß o.g. Ziffer 11.1 lit. (b3)

§ 12 Geschäftsjahr, Prüfung

12.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

12.2 Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Unmittelbare Wiederwahl ist nur 1x möglich.

12.3 Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung sowie der Kasse(n) und Konten des LEV. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kasse(n) und Konten und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratend tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Kassenprüfer. Dies gilt auch für unangemeldete Prüfungen. Den Kassenprüfern sind jederzeit Einblick in sämtliche Bücher und Schriften des LEV zu gewähren.

§ 13 Auflösung

13.1 Die Auflösung des LEV muss mit vier Fünftel der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen gefasst werden.

13.2 Die Mitgliederversammlung wählt im Falle der Auflösung des LEV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke zwei Liquidatoren, die den Verein jeweils einzeln vertreten, und verfügt über das Vermögen des LEV.

13.3 Das Vermögen wird dem Landessportverband Schleswig-Holstein e. V. zur Verfügung gestellt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, wobei in erster Linie Eis-, Inline- und artverwandter Sport zu berücksichtigen ist.

§ 14 Doping

14.1 Der LEV bekämpft jede Form des Dopings. Er tritt in enger Zusammenarbeit mit den übergeordneten Verbänden für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regeln die Anti-Doping-Ordnungen der nationalen Fachverbände.

14.2 Bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnungen der nationalen Fachverbände können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom LEV auf die nationalen Fachverbände übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen. Alle Streitigkeiten werden nach dem Anti-Doping-Regelwerk der nationalen Fachverbände entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen der nationalen Fachverbände anzuerkennen und umzusetzen.

14.3 Zur Durchführung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes dienen Ordnungen, die von zuständigen Gremien der nationalen Fachverbände erlassen werden. Diese sind, unter Einschluss der Anti-Doping-Ordnung der nationalen Fachverbände, nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung des LEV und anschließender Eintragung beim Amtsgericht Kiel in Kraft. Alle früheren Satzungen des LEV werden damit ungültig.

Kiel, den 14. April 2011

Henning Wulf
1. Vorsitzender

Wolff-Dietrich Prager
2. Vorsitzender

Thorsten Stratmann
Referent für Finanzen